

# Werkvertrag

für die Instandsetzung/Restaurierung einer Orgel

abgeschlossen zwischen .....  
(als Auftraggeber) und der Orgelbaufirma .....  
.....  
(als Auftragnehmer).

1. Grundlage des Auftrages:

das Angebot vom .....

mit einer Auftragssumme von:

€ .....

+ ..... % Mehrwertsteuer € .....

Gesamtsumme € .....

i. W. ....

2. Der Auftraggeber überträgt hiemit dem Auftragnehmer die Instandsetzung der Orgel in der .....kirche ..... und der Auftragnehmer übernimmt die Ausführung zu den Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Kostenvoranschlag vom .....beschriebene Orgel unter Berücksichtigung des Punktes 16 instandzusetzen, wobei der Auftragnehmer für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Kostenvoranschlages haftet.

Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrages bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Zeichnung sowie auf Seite des Auftraggebers der kirchenbehördlichen Genehmigung.

Soweit Bedingungen des Kostenvoranschlages diesem Werkvertrag widersprechen, gelten sie als nicht beigesetzt.

\* Nichtzutreffendes streichen!

4. Es wird vereinbart, dass dem Orgelreferenten der Diözese jederzeit nach vorheriger Anmeldung das Recht zusteht, das Werk zu besichtigen und gegebenenfalls zu prüfen, das aber auch in gleicher Weise ein anderer Sachverständiger des Auftraggebers eine Werkbesichtigung nach Voranmeldung durchführen kann.
  
5. Die Orgel ist bis spätestens ....., frühestens aber ab ..... fertig zu stellen und zur Abnahme zu melden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Kollaudierung in den Sommermonaten Juli und August nur in Ausnahmefällen möglich ist.  
Sollte der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin nicht einhalten können, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Verzug der Instandsetzung der Orgel - ausgenommen den Fall nachzuweisender höherer Gewalt - ist der Auftraggeber berechtigt, eine Konventionalstrafe von € ..... für jeden Arbeitstag, um den der vor genannte Termin überschritten wird, zu berechnen.  
Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen aus dem Verzug unabhängig von der geltend gemachten Konventionalstrafe vor. Werden aber im Zuge der Arbeiten verborgene Mängel sichtbar, ist einvernehmlich ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren, ab dem erst die Berechtigung zur Berechnung einer Konventionalstrafe besteht.  
Sämtliches Material ist in der im Leistungsverzeichnis, im Kostenvoranschlag und in den Plänen beschriebenen Qualität zu liefern; andere Qualität kann zurückgewiesen werden.
  
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unbehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Instandsetzung, jedoch unter Beachtung der notwendigen gottesdienstlichen Funktionen, zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellungsbereich während der Bauarbeiten von Unbefugten nicht betreten werden kann. Gegebenenfalls Sondervereinbarungen in Punkt 16.
  
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Orgel innerhalb von 14 Tagen nach rechtzeitiger, schriftlicher Mitteilung des Termins, von dem der Auftragnehmer vermeint, dass seine Leistung vollständig und mangelfrei erbracht sein wird, unter Einschaltung des diözesanen Orgelreferates abzunehmen.
  
8. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, bei der Durchführung des Werkes das Raumklima (Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse) des Aufstellungsortes entsprechend zu berücksichtigen.

\* Nichtzutreffendes streichen!

9. Die Garantiezeit für sämtliche Orgelteile mit Ausnahme des Orgelmotors bzw. des Orgelgebläses beträgt zehn Jahre. Für den Orgelmotor bzw. für das Gebläse werden ..... Jahre Garantie gegeben.

Die Garantiezeit beginnt mit der vollständigen, mangelfreien Herstellung und Abnahme der benützungsfähigen Leistung des Arbeitnehmers.

Die Garantie des Auftragnehmers ist uneingeschränkt, auch für alle Leistungen oder Lieferungen allfälliger Unterpächter, vereinbart und umfasst alle durch minderwertige Arbeit oder durch minderwertiges Material verursachten Mängel und Schäden, auch wenn diese bei der Abnahmeprüfung nicht erkannt worden sind. Auch Konstruktionsfehler und Schäden aus mangelhafter Anlage oder Aufstellung fallen unter die Garantie. Weiters werden in die Garantie ausdrücklich aufgenommen:

Von der Garantie sind ausgenommen: das Nachstimmen, die natürliche Abnutzung, Schäden, die durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder unrichtigen Gebrauch entstehen, außerdem Schäden, die durch Witterungseinflüsse, unsachgemäßes Heizen, Ungeziefer oder unbefugtes Hantieren im Orgelwerk entstehen.

Von der Garantie sind weiters ausgenommen:

Die Garantie umfasst die Verpflichtung zur kostenfreien Erneuerung der schadhaften oder unbrauchbaren Teile und zur Wiederherstellung der einwandfreien Funktion innerhalb einer Frist von einer Woche nach Anzeige des Schadens, wofür auch keine Lohn-, Fahrt-, oder sonstigen Kosten verrechnet werden dürfen. Hat der Auftragnehmer eine Garantiarbeit nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht ausgeführt, so kann sie der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Orgelbaufirma ausführen lassen, ohne dass hierdurch die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers erlischt. Der Auftraggeber ist jedoch ansonsten nicht berechtigt, während der Garantiezeit einen anderen Orgelbauer mit

irgendwelchen Arbeiten an der Orgel zu beauftragen. Im Falle eines Zuwiderhandelns erlöschen die Garantieansprüche an den Auftragnehmer, es sei denn, dass ein Notstand vorliegt oder der Auftragnehmer sein Einverständnis ausdrücklich erklärt hat.

10. Anlässlich der Instandsetzung der Orgel sind an gut sichtbarer Stelle im Gehäuse die Angaben zu Stimmung und Winddruck einschließlich Raumtemperatur bei Stimmung anzubringen. Bei Restaurierungen ist der ständige Kontakt zwischen dem Orgelbauer, der Pfarre, dem diözesanen Orgelreferat und dem Bundesdenkmalamt zu pflegen und etwaige Fragen rechtzeitig zu klären.

Bei Orgelrestaurierungen ist das Vorliegen des Restaurierberichtes zur Abnahme erforderlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Garantiezeit die Orgel gemäß den Bestimmungen des Stimm- und Pflegevertrages, der einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages bildet, zu betreuen.

11. Der Werklohn von € ..... ist wie folgt zu entrichten:

€ ..... innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

€ .....

€ .....

€ .....

€ ..... innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen sämtlicher Orgelteile im Aufstellungsraum oder einem dafür vom Auftraggeber bezeichneten Depot.

Die Teilrechnungen über die Anzahlungen sind mit der entsprechenden Mehrwertsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) zu entrichten.

Vor Legung der Schlussabrechnung hat eine förmliche schriftliche Abnahme durch den Auftraggeber zu erfolgen.

Sämtliche Zahlungsanforderungen können erst nach vollständiger Erbringung und Nachweis der darin angeführten Leistungen gestellt werden. Dies vorausgesetzt, werden sämtliche Zahlungen ausschließlich nach rechtlich korrekter Rechnungslegung geleistet.

Auf die letzte Zahlungsanforderung wird ein Haftsrücklass von 10 % einbehalten. Dieser kann nicht mittels Bankgarantie abgelöst werden.

Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme fällig.

\* Nichtzutreffendes streichen!

11a\*. Nachforderungen von Seiten des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der angebotene Preis ist ein verbindlicher Festpreis (Fixpreis). Es werden daher auch allfällige Lohnkostenerhöhungen nicht berücksichtigt.

11b\*. Kostensteigerungen im Umfang der für den Auftragnehmer geltenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (Istlöhne) können nur auf den jeweils noch aushaftenden Betrag angerechnet werden.

Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme fällig.

Kostensteigerungen im Umfang der für den Auftragnehmer geltenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (Istlöhne) können nur auf den jeweils noch aushaftenden Betrag angerechnet werden. Für nicht fristgerecht erfolgte Zahlungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich vereinbart.

Zahlungen bedeuten nicht den Verzicht auf Mängelrügen. Zessionen der Forderungen des Auftragnehmers für die ihm zustehenden Beträge sind ausgeschlossen.

12. Zur Sicherstellung aller Ansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine Bankgarantie in der Höhe des Betrages der Anzahlungen bis zur erfolgten Anlieferung der Orgel beizubringen. Die Bankgarantie muss die unwiderrufliche Verpflichtung einer Bank des Europäischen Wirtschaftsraumes beinhalten, den ausgewiesenen Betrag ganz oder teilweise, auch über mehrere Anforderungen in Teilbeträgen an den Auftraggeber bar und abzugsfrei sofort über erst Anforderung in innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu bezahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung der Orgel die Bankgarantie an den Auftragnehmer zurückzugeben.

13. Die Feuer- und Transportversicherung für die Orgelteile obliegt dem Auftragnehmer. Mit dem Eintreffen der Orgelteile im Aufstellungsraum oder einem dafür vom Auftraggeber bezeichneten Ort geht die Gefahr, ebenso wie das Eigentumsrecht an den gelieferten Teilen auf den Auftraggeber über.

14. Nachforderungen von Seiten des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für ein der Würde des Gotteshauses entsprechendes Verhalten seiner Arbeiter Sorge zu tragen.

\* Nichtzutreffendes streichen!

16. Vom Kostenvoranschlag abweichende Vereinbarungen bzw. Zusatzvereinbarungen:
17. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
18. Als Gerichtsstand wird das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes vereinbart.
19. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die zuständige Kirchenbehörde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeber, Auftragnehmer und die zuständige Kirchenbehörde.

Auftraggeber\*: .....  
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Auftragnehmer: .....  
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Kirchenbehörde: .....  
(Datum, Unterschrift und Siegel)

\*Pfarre als Auftraggeber: Zeichnung entsprechend der geltenden diözesanen Pfarrordnung bzw. Pfarrgemeinderatsordnung bzw. Pfarrkirchenratsordnung.

\* Nichtzutreffendes streichen!